

Polizeyverordnung vom 5ten Merz 1807,
betreffend die Ausrottung der Laub- oder
Mayen-Käfer.

Wir Burgermeister und Kleine Rätthe des Cantons Zürich entbieten Unsern G. L. Cantonsangehörigen Unsern geneigten Willen, und geben ihnen hiermit folgendes zu vernehmen:

Da in dem nächst bevorstehenden Frühling die May- oder Laubkäfer sich wieder zeigen werden, und von diesem Insekt durch häufig erlittenen Schaden allgemein bekannt ist, wie große Verheerungen dasselbe anrichtet, so darf, — besonders in den gegenwärtigen drückenden Zeiten, in denen die Beförderung aller landwirthschaftlichen Erzeugnisse, und die Entfernung aller Hindernisse der Landeskultur, das Bestreben der Regierung und aller Landeseinwohner seyn soll, — auch die Verminderung der Anzahl jener verheerenden Insekten weder als gleichgültig, noch der öffentlichen Aufmerksamkeit unwürdig erachtet werden; um so mehr, als auch die Erfahrung bereits hinlänglich gezeigt hat, daß nicht allein im Ausland und in andern Eidsgenössischen Cantonen Polizeyverordnungen zu Ausrottung dieser Käfer mit Erfolg erlassen wurden, sondern auch in unserm

eigenen Canton, in den Siebenziger-Jahren, wo mehrere Tausend Viertel solcher Käfer gesammelt und getödtet worden, und noch in neuern Zeiten, nämlich Anno 1801 und 1804, wo in einigen Gegenden unsers Cantons durch zweckmäßige Mittel diese Insekten möglichstermaßen vertilgt worden, die dießfälligen Bemühungen nicht ohne guten Erfolg geblieben; hingegen auch in eben diesen Jahren, und da, wo sich diese Käfer in Menge ungestört sammelten, nicht nur ihr, als Käfer gestifteter Schaden, sondern auch die zwey darauf folgenden Jahre, die von ihnen als Engerlinge in Wiesen und Feldern verursachten Verheerungen empfindlich verspürt wurden, — und da es eben darum klar ist, daß nur umfassende und allgemeine Anstalten, nicht aber einzelne Gemeinden oder Bürger die gewünschte Hülfe schaffen können;

so verordnen Wir:

1. Es soll dieß nächstkünftige Frühjahr, und zwar sogleich in den ersten Tagen der Erscheinung der May- oder Laubkäfer, in dem ganzen Canton eine allgemeine Einsammlung, und zwar auf folgende Weise vorgenommen werden:

a) Es sollen in allen Gemeinden des Cantons, je nach Beschaffenheit der Größe und Ausdehnung der Gemeinden, ein oder mehrere Auf-

seher, und zwar für jede Civil-Ortschaft einer großen Kirchgemeinde ein besonderer Aufseher von dem Gemeindrath bestellt werden, um die gesammelten Käfer in Empfang zu nehmen, das Maasß des in Empfang genommenen Quantums von Käfern genau zu verzeichnen, und sie in siedendem Wasser zu tödten.

- b) Jeder Eigenthümer eines Hauses auf dem Lande, auch wenn er keine Güter besitzt, ist verpflichtet, einen Vierling Laubkäfer einzusammeln, oder einsammeln zu lassen, und sie in einem Sack, oder in einem wohlverschlossenen Geschirr, dem bestellten Aufseher zuzusenden.
- c) Jeder Eigenthümer von 4 — 8 Fucharten Landes soll wenigstens ein halbes Viertel, jeder Besitzer von 8 — 20 Fucharten wenigstens ein ganzes Viertel, und jeder Besitzer von mehr als 20 Fucharten Landes einen halben Mütt einliefern.
- d) Kann Jemand ab eigenen Fruchtbäumen dieses Quantum nicht liefern, so ist er pflichtig, dasselbe aus den Waldungen und von Forstbäumen, und nicht ab den Fruchtbäumen Anderer einzusammeln; es wäre dann, daß der Eigenthümer dieser letztern dazu seine bestimmte Einwilligung ertheilt hätte.

2. Diese Maaßbestimmung ist jedoch nur als das Geringste, was gefordert wird, anzusehen, und es soll in denjenigen Gegenden, wo sich dergleichen Insekten auf den Fruchtbäumen oder in den Waldungen in besonders großer Menge aufhalten, der Sorgfalt der betreffenden Gemeindevorstände überlassen seyn, das Quantum der zu sammelnden Käfer bis auf das Gedoppelte zu setzen, wo die Gemeindevorstände dann auch Arme und almosenbedürftige Kinder, mittelst einer kleinen Belohnung, zur Sammlung der Käfer anhalten können.

3. Gemeinden, welche auf noch unvertheilten Almenden Fruchtbäume stehen haben, sollen auf jede Fuchart wenigstens ein Mäslü Käfer liefern, und die Gemeindevorstände bey ihrer Verantwortlichkeit dafür sorgen, daß diese Einsammlung entweder durch aufgebotene oder bezahlte Leute (wozu auch Kinder gebraucht werden können) geschehe.

4. In Gemeinden, wo die Almenden vertheilt, oder Gerechtigkeitsgut sind, soll jeder Besitzer eines Theils der getheilten Almende ein Mäslü Käfer liefern.

5. In Gemeinden, in welchen öffentliche Spaziergänge sich befinden, sollen die Vorsteher pflichtig seyn, auf die Fuchart einen Bierling Käfer sammeln, und dem Aufseher zusenden zu lassen.

6. Gemeinden, welche Waldungen ausser ihrem Gemeindsbezirk besitzen, sollen auf jede Zucht Laubholz wenigstens ein Halbviertel voll Käfer einsammeln lassen; indessen es (wie der 2. §. solches bestimmt) dabey die Meynung haben, daß, wo es das Bedürfniß erheischt, das Quantum der zu sammelnden Käfer von den Gemeindräthen auf das Gedoppelte bestimmt werden soll.

7. Beauftragen Wir Unsere geordneten Forstbeamten, in unsern Staatswaldungen auch das gleiche Quantum einsammeln zu lassen.

8. Jeder, der sein obbestimmtes Quantum nicht liefern würde, soll für jedes Mäßli, das er zu wenig bringt, zwey Bazen Strafe bezahlen, und von diesen Buzen-Geldern soll die Hälfte dem Aufseher, und die Hälfte dem Armengut der Gemeinde zufallen.

9. Zu Verhütung alles, durch unzeitiges Schütteln der Bäume zu befürchtenden Schadens, soll die Einsammlung der Käfer ab den Bäumen des Morgens nicht vor neun Uhr vorgenommen, und nicht länger als bis Abends um fünf Uhr fortgesetzt werden.

10. Sollten, was Wir sehr wünschen, die Güterbesitzer und Einwohner, über das bestimmte Quantum hinaus, das sie dem Aufseher zu liefern schuldig sind, noch mehrere Käfer einsammeln,

so haben sie dieselben, damit der Käfer und die Brut gehörig unschädlich gemacht werden, in siedendes, und nicht kaltes Wasser, oder f. v. Güssen, zu werfen, indem durch diese letztern weder die Käfer, noch die Eyer vernichtet würden.

11. Die Gemeindräthe sind verpflichtet, bis zu Ende des nächsten Brachmonats ein spezifizirtes Verzeichniß von dem, in ihrer Gemeinde, nach dieser Vorschrift eingesammelten Quantum von Käfern, den betreffenden Herren Bezirks- und Unterstatthaltern einzugeben, und dabei zu bemerken: ob, und ungefähr wie viel, noch über das vorgeschriebene Quantum hinaus, eingesammelt worden sey. Auch werden die Gemeindräthe noch ein genaues Verzeichniß der bezogenen Bussen belegen.

12. Die Herren Bezirks- und Unterstatthalter werden diese sämtlichen Verzeichnisse, spätestens bis zur Mitte des Heumonats, der Commission der Innern Angelegenheiten unsers Cantons übermachen.

Die Regierung steht in der zuversichtlichen Erwartung, daß von Seite der sämtlichen Gemeindräthe des hiesigen Cantons, die Nützlichkeit und die gute Absicht dieser Verordnung nicht mißkennt, und deswegen möglichste Sorge werde getragen werden, daß selbige genau vollzogen, und dadurch der erwünschte Zweck möglichstermaßen

erreicht werde. Dazu wird auch wesentlich beitragen, wenn die Vollziehungs-Maasregeln überall auf eine so wenig als möglich belästigende Weise, und durch Einverständniß sämtlicher Gemeindeglieder unter einander veranstaltet werden. — Die Regierung behält sich vor, denjenigen Gemeindegliedern, welche sich bei Vollziehung dieser Verordnung vorzüglich thätig bezeigen werden, das besondere obrigkeitliche Wohlgefallen zu erkennen zu geben.

Gegenwärtige Verordnung wird den Herren Bezirks- und Unterstatthaltern in hinlänglicher Anzahl von gedruckten Exemplaren zugestellt, um dieselbe ihren Untervollziehungsbeamten und den Gemeindegliedern mitzutheilen, und zu veranstalten, daß sie in den sämtlichen Gemeinden verlesen, und an den gewohnten Orten angeschlagen werde.
